

Kfz-Haftpflichtversicherung: Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann vor dem Gericht des Orts seines Wohnsitzes eine Direktklage gegen Versicherer aus einem Mitgliedstaat der EU erheben; EuGVVO Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1b

Thiede, Thomas; Ludwichowska, Katarzyna

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Thiede, T., & Ludwichowska, K. (2007). Kfz-Haftpflichtversicherung: Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann vor dem Gericht des Orts seines Wohnsitzes eine Direktklage gegen Versicherer aus einem Mitgliedstaat der EU erheben; EuGVVO Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1b. *Versicherungsrecht: Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (VersR)*, 14, 631-634. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50888-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

der Erwerbstätigkeit (und nicht des Arbeitsverhältnisses) ankam, auch auf den vorliegenden Fall zu: Die Versicherungsfähigkeit eines Arbeitnehmers endet nicht schon durch Kündigung seines Arbeitsverhältnisses, sei sie nun vom Arbeitgeber oder vom VN ausgesprochen. Jenem Urteil lag zwar ein Fall zugrunde, in dem der VN krankheitsbedingt gekündigt hatte, seine anschließende Arbeitslosigkeit mithin als Folge der schon vor Kündigung bestehenden Arbeitsunfähigkeit verstanden werden konnte. Anders als das Berufungsgericht meint, kann aber für den hier vorliegenden Fall, dass der VN erst nach Eintritt von Arbeitslosigkeit arbeitsunfähig wird, nichts anderes gelten.

[27] 3. Folge der Unwirksamkeit der Tarifbedingung Nr. 2 i. V. m. § 15 Buchst. a S. 1 MBKT 94 ist, dass die Versicherungsfähigkeit eines Arbeitnehmers, dessen ständiges festes Arbeitsverhältnis beendet worden ist, nicht entfällt, demgemäß auch eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses gem. § 15 Buchst. a S. 1 MBKT 94 nicht eintritt.

[28] a) Damit kann es indessen nicht sein Bewenden haben. Es widerspricht dem in § 1 Abs. 1 MBKT 94 zum Ausdruck kommenden Zweck einer Krankentagegeldversicherung, ihren Schutz auch für den VN weiter aufrechtzuerhalten, der ein neues Arbeitsverhältnis nicht mehr eingehen will oder dessen – ernsthafte – Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz als gescheitert angesehen werden müssen. Denn in einem solchen Fall fehlt jede Anknüpfung an einen künftig durch Arbeitsunfähigkeit eintretenden Verdienstaustausch. Die Bedingungen und Tarifbedingungen, die dem Vertrag zwischen den Parteien zugrunde liegen, regeln diesen Fall – sieht man von der unwirksamen Klausel in Nr. 2 der Tarifbedingungen ab – nicht. Die dadurch entstandene Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (vgl. dazu im Einzelnen BGHZ 117, 92 [98 f.] = VersR 1992, 477 [478 f.]) zu schließen.

[29] b) Dabei geht der Senat davon aus, dass die Parteien, wäre ihnen die Unwirksamkeit der hier vorgesehenen Vertragsbeendigung bewusst gewesen, bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Regelung getroffen hätten, die dem oben dargestellten Konflikt Rechnung trägt: Sie besteht darin, dass die Versicherungsfähigkeit des VN zu dem Zeitpunkt entfällt, für den feststeht, dass der VN eine neue Tätigkeit als Arbeitnehmer nicht mehr aufnehmen will oder aufgrund objektiver Umstände festgestellt werden kann, dass die Arbeitssuche trotz ernsthafter Bemühungen ohne Erfolg bleiben wird (vgl. schon Senat vom 9. 7. 1997 – IV ZR 253/96 – VersR 1997, 1133 unter II 2 a und vom 15. 5. 2002 VersR 2002, 881 unter II 2; jeweils zur Frage der Beendigung der Erwerbstätigkeit). Besteht das Versicherungsverhältnis unter Anlegung dieses Maßstabs fort und tritt in der Zeit vorübergehender Arbeitslosigkeit Arbeitsunfähigkeit ein, gelangen auch die Sonderregelungen des § 15 a S. 2 MBKT 94 bzw. der Nr. 29 a der Tarifbedingungen nicht zur Anwendung. Das Versicherungsverhältnis endet vielmehr auch dann erst zu dem Zeitpunkt, in dem der VN auch bei einer Gesundung von einer neuen Tätigkeit Abstand genommen hätte oder seine Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle als gescheitert anzusehen wären (Senat vom 15. 5. 2002 aaO).

[30] Eine weiter gehende ergänzende Vertragsauslegung, etwa – wie von der Bekl. insbesondere in der mündlichen Verhandlung angeregt – durch Bestimmung einer Frist, mit deren Ablauf das Versicherungsverhältnis auch bei fortdauernder Arbeitslosigkeit und selbst bei nachträglichem Eintritt von Arbeitsunfähigkeit endet, kommt nicht in Betracht. Dafür fehlen geeignete hinreichende Anhaltspunkte im Versicherungsvertrag und den insoweit maßgeblichen Interessen der Parteien.

[31] c) aa) Die Beweislast dafür, dass das Versicherungsverhältnis unter diesen, im Wege ergänzender Vertragsauslegung ermittelten Voraussetzungen wegen Wegfalls der Versicherungsfähigkeit beendet ist, trägt der Versicherer. An den nachträglichen Wegfall der Versicherungsfähigkeit knüpft § 15 Buchst. a S. 1 MBKT 94 die Rechtsfolge der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Damit begründen die Umstände, aus denen sich der Wegfall der Versicherungsfähigkeit ergibt, einen Einwand des Versicherers gegen seine Leistungspflicht, für den er beweispflichtig ist (vgl. Senat vom 15. 5. 2002 VersR 2002, 881 unter II 1; vom 9. 7. 1997 VersR 1997, 1133 unter II 2 a; vom 19. 12. 1975 – IV ZR 107/74 – VersR 1976, 431 unter III).

[32] bb) Der Versicherer besitzt indessen im Allgemeinen keine nähere Kenntnis darüber, ob und in welcher Weise sich der VN nach einer Beendigung seines Dienst- oder Arbeitsverhältnis-

ses um eine andere Arbeitsstelle bemüht hat und ob für seine Arbeitssuche nach wie vor Aussicht auf Erfolg besteht. Deshalb ist es zunächst Sache des VN, die negative Tatsache eines Wegfalls seiner Versicherungsfähigkeit substantiiert zu bestreiten und näher darzulegen, was er seit dessen Ende unternommen hat, um eine neue Arbeitsstelle zu finden, und dass seine Arbeitssuche nach wie vor Aussicht auf Erfolg hat (sekundäre Darlegungslast, vgl. Senat vom 22. 9. 2004 – IV ZR 200/03 – VersR 2005, 676 unter II 3 m. w. N.). Dann erst kann der Versicherer, wenn er den Wegfall der Versicherungsfähigkeit geltend machen will, seinerseits dazu vortragen und Beweis antreten.

[33] 4. Die Parteien haben nach Zurückverweisung der Sache Gelegenheit, ihren Vortrag zum Wegfall der Versicherungsfähigkeit zu ergänzen. Sollte sich herausstellen, dass beim Kl. trotz der nach seiner Kündigung zum 28. 2. 2003 bestehenden Arbeitslosigkeit die Versicherungsfähigkeit in der Krankentagegeldversicherung nicht entfallen wäre, wäre die Bekl. durch die infolge des Skiunfalls vom 10. 3. 2004 eingetretene Arbeitsunfähigkeit bedingungsgemäß leistungspflichtig geworden. Dann blieben Dauer und Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu prüfen.

Kfz-Haftpflichtversicherung

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann vor dem Gericht des Orts seines Wohnsitzes eine Direktklage gegen Versicherer aus einem Mitgliedstaat der EU erheben.

EuGVVO Art. 11 Abs. 2, 9 Abs. 1 b

★ Die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) auf Art. 9 Abs. 1 b EuGVVO ist dahin auszulegen, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Orts in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist. ★

(241) EuGH, Urteil vom 13. 12. 2007 (Rs C-463/06) (abgedr. in VersR 2008, 111)

[Vorabentscheidung zu dem in VersR 2006, 1677 abgedruckten Beschluss des BGH vom 26. 9. 2006 (VI ZR 200/05)]

Anmerkung

I. Einleitung

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung vom 13. 12. 2007¹ nunmehr die – insbesondere in Deutschland – kontrovers diskutierte Frage positiv beantwortet, ob ein internationaler Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers für Direktklagen gegen den Versicherer des Schädigers besteht. Ausgangspunkt dieser Entscheidung war ein Vorabentscheidungsersuchen des BGH hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen Art. 11 Abs. 2 und 9 Abs. 1 b EuGVVO².

Der Entscheidung lag folgender nahezu alltäglicher Sachverhalt zugrunde: Ein in Aachen wohnender Deutscher erlitt in den Niederlanden einen Verkehrsunfall; er wandte sich zur Regulierung seines Schadens allerdings nicht an den durch die Vierte Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie³ vorgesehenen Schadens-

¹ EuGH VersR 2008, 111.

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABIEG L 12 vom 16. 1. 2001 S. 1–23).

³ Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 5. 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates ABIEG L 181 vom 20. 7. 2000 S. 65–74 (Vierte Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie).

regulierungsbeauftragten, sondern erhob, gestützt auf die oben angeführten Vorschriften der EuGVO, am Gericht seines eigenen Wohnsitzes, dem AG Aachen in Deutschland, eine Klage gegen den niederländischen Haftpflichtversicherer des Unfallgegners. Mit Urteil vom 27. 4. 2005 wies das Erstgericht die Klage des Geschädigten wegen internationaler Unzuständigkeit der deutschen Gerichte für die Entscheidung zurück; der Kl. legte gegen dieses Urteil Berufung beim OLG Köln ein⁴, welches im Gegensatz zur Vorinstanz die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte anerkannte. Der bekl. Versicherer des Schädigers legte gegen dieses Zwischenurteil Revision beim BGH ein; dieser wiederum legte die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor⁵.

II. Hinführung

Die Frage, ob ein Gericht am Wohnsitz des Geschädigten für Klagen gegen den Versicherer des Schädigers international zuständig ist, ergibt sich grundsätzlich aus dem Wortlaut und der Verweisungstechnik der EuGVO. Nach deren Art. 9 kann ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, vor dessen Gerichten (Abs. 1 a) oder aber vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats verklagt werden, sofern der kl. VN, der Versicherte oder aber der Begünstigte dort seinen Wohnsitz hat (Abs. 1 b).

Im Rahmen dieser Zuständigkeitsregelung ergibt sich zunächst die Frage, ob der Geschädigte schon allein deshalb an seinem Wohnsitz Klage erheben kann, weil er „Begünstigter“ im Sinne dieser Vorschrift ist⁶. Dies ist eindeutig zu verneinen: Begünstigte – also Personen, zugunsten deren der Vertrag wirkt – sind in der Haftpflichtversicherung diejenigen Personen, deren Haftpflicht mitversichert wird; es handelt sich hier um eine Versicherung für fremde Rechnung. Ein Begünstigter ist also der versicherte Schädiger, der kein VN ist⁷, und nicht der Geschädigte.

Damit gilt es im Folgenden zu erörtern, wie es sich auswirkt, dass gem. Art. 11 Abs. 2 EuGVO auf die Klage des Geschädigten gegen den Versicherer die Art. 8, 9 und 10 der Verordnung anzuwenden sind. Dies umfasst damit auch einen Verweis auf Art. 9 Abs. 1 b, obgleich in Art. 11 ein hinlänglicher Hinweis auf eine „entsprechende“ Anwendung fehlt und der Geschädigte in Art. 9 keinerlei Erwähnung findet. Aufgrund dieser Konstellation sind nun zweierlei Auslegungen möglich: Entweder man bewertet die fehlende Erwähnung in Art. 9 („Geschädigter“) oder in Art. 11 („entsprechend“) als gesetzgeberisches Versehen oder aber man verneint einen internationalen Klägergerichtsstand des (vermeintlichen) Opfers an seinem Wohnsitz, weil die Verweisung des Art. 11 Abs. 2 teleologisch wie historisch den Aktivgerichtsstand des Geschädigten nicht umfassen sollte. Der Verweis des Art. 11 Abs. 2 kann also sowohl derart verstanden werden, dass Art. 9 Abs. 1 b entsprechend anzuwenden ist und der Geschädigte den Versicherer des Schädigers am eigenen Wohnort klagen darf⁸, als auch derart, dass es sich hier um eine „direkte“ Anwendung handelt und der Geschädigte keinen Klägergerichtsstand an seinem Wohnsitz hat; er kann nur am Wohnsitz des VN, Versicherten und des Begünstigten klagen⁹. Schon hier ist darauf hinzuweisen, dass die Verweisung nicht allein deshalb in ersterem Sinn verstanden werden muss, da sie andernfalls sinnentleert wäre.

Ohne den Verweis auf Art. 9 Abs. 1 b könnte der Geschädigte den Versicherer nur an dessen Wohnsitz (Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 1) oder am Ort des schädigenden Ereignisses (Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 EuGVO) klagen. Mit dem Verweis auf Art. 9 Abs. 1 b kommt für ihn jedoch ein weiterer möglicher Gerichtsstand hinzu, nämlich derjenige am Wohnsitz des VN respektive des Versicherten.

III. Regelcharakter der Anknüpfung an den Wohnsitz des Geschädigten?

In seiner Begründung referiert der Gerichtshof zunächst die hier infrage stehenden Normen, um seine Ansicht darzulegen, dass die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 b EuGVO die Regel der Zuständigkeit der Gerichte am Wohnort des Kl. aufstelle¹⁰. Diesem methodologischen Verständnis folgend nimmt das Gericht sodann an, dass die Funktion der Verweisung in Art. 11 Abs. 2 EuGVO darin liege, die Regel der Klage am Wohnsitz um diejenigen Personen zu erweitern, die im konkreten Fall einen Schaden erlitten hätten¹¹.

Dieses Verständnis der internationalen Zuständigkeitsvorschriften stellt eine Verkehrung von Regel und Ausnahme dar: Grundsätzlich spielt nämlich die Anknüpfung an den Wohnsitz des Bekl. und eben nicht diejenige an den Wohnsitz des Kl. im Kompetenzrecht eine überragende Rolle. Der Satz des „actor sequitur forum rei“ ist der Grundsatz der deutschen internationalen Zuständigkeitsordnung und auch der meisten ausländischen¹²: Die Gerichte des Staates, in dem der Bekl. seinen Wohnsitz hat, sind grundsätzlich international für alle Klagen gegen diesen zuständig. Jede Zurückdrängung dieser Zuständigkeit stellt eine Ausnahme dar, sodass für die Annahme einer konkurrierenden Regel der Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Kl. wohl kein Raum bleibt.

Ferner sprechen einige sehr praktische Argumente für die Grundregel des „actor sequitur forum rei“¹³. Obgleich in den Art. 32 ff. und 38 ff. EuGVO grundsätzlich die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaats in anderen Mitgliedstaaten der EU garantiert wird, ist die Vollstreckung eines stattgebenden Urteils am Wohnsitz des Bekl. wohl am einfachsten zu gewährleisten. Darüber hinaus schützt diese Grundregel den Schädiger davor, vor ausländischen, für ihn nicht vorhersehbaren Gerichten belangt zu werden, deren Gerichtsordnungen ihm unbekannt sein dürften. Darüber hinaus soll aber auch vermieden werden, dass Gerichte Fälle gegen die Staatsbürger anderer Länder verhandeln und entscheiden dürften und auf diesem Weg – trotz sachgerechter Verweisung und Anwendung des internationalen Privatrechts – über das fremde Rechtssystem entscheiden, so z. B. lokale Schadensersatzstandards bevorzugen. Und während kein Grund dafür ersichtlich ist, warum ein nationales Versicherungsunternehmen von seinem heimischen Richter bevorzugt werden könnte, muss wohl davon ausgegangen werden, dass eine Klage eines (vermeintlichen) Opfers gegen einen ausländischen Versicherer vor seinem Heimatgericht regelmäßig ein für ihn günstigeres Urteil erwarten lässt; dies begünstigt ein „forum shopping“.

Selbst wenn man sich einer solchen negativen Beurteilung der Justiz verschließt, kommt man nicht umhin, die Interpretation des Gerichtshofs hinsichtlich der Ergänzung der in Art. 9 Abs. 1 b EuGVO enthaltenen Liste von Gerichtsständen anzuzweifeln. Wie gezeigt, handelt es sich bei dem Gerichtsstand am Wohnsitz des Kl. um eine Ausnahmeregelung, die als solche eng auszulegen ist¹⁴. Der EuGH agiert daher methodologisch fragwürdig, wenn er die zugunsten des Kl. wirkende Regelung des Art. 9 Abs. 1 b auf eine zusätzliche Person erstreckt.

4 OLG Köln vom 12. 9. 2005 – 16 U 38/05 – VersR 2005, 1721.

5 BGH vom 26. 9. 2006 – VI ZR 200/05 – VersR 2006, 1677.

6 Die Ansicht, dass der Geschädigte Begünstigter i. S. v. Art. 9 Abs. 1 b ist, wurde vor dem EuGH von der polnischen Regierung vertreten.

7 S. u. a. *Schimikowski*, *Versicherungsvertragsrecht* 2. Aufl. 2001 S. 52 f.

8 So u. a. *Hauptfleisch/Hirtler*, Die 5. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungs-Richtlinie (KH-RL) ZVR 2005, 390; *Rothley* DAR 2006, 576 (Anmerkung zu LG Hamburg vom 28. 4. 2006 – 331 O 109/05 – VersR 2006, 1065); s. auch *Looscheiders* VersR 2005, 1722 (Anmerkung zu OLG Köln vom 12. 9. 2005 – 16 U 36/05 – VersR 2005, 1721).

9 So die herrschende Meinung; s. u. a. *Fuchs*, *Opferschutz bei Verkehrsunfällen im Ausland – Die Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie im Überblick* IPRax 2001, 426; *Heiss* in *Czerlich/Tiefenthaler/Kodek* (Hrsg.), *Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht* 2. Aufl. 2003 Art. 11 EuGVO Rn. 4; *Kropholler*, *Europäisches Zivilprozessrecht* 8. Aufl. 2005 Art. 11 EuGVO Rn. 4; *Lemor*, *Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie – Inhalt, Umsetzung und offene Fragen* NJW 2002, 3667.

10 EuGH VersR 2008, 111 Tz. 25

11 EuGH VersR 2008, 111 Tz. 26

12 *Geimer*, *Internationales Zivilprozessrecht* 4. Aufl. 2001 Rn. 298; *Schröder*, *Internationale Zuständigkeit* 1971 S. 120.

13 Selbiges hat der historische Verordnungsgeber auch anerkannt, als er die Zahl der möglichen – von dieser Grundregel abweichenden – Gerichtsstände begrenzt hat.

14 S. u. a. *Fuchs*, *Gerichtsstand für die Direktklage am Wohnsitz des Verkehrsunfallopfers?* (zu BGH vom 26. 9. 2006 – VI ZR 200/05 – und OLG Köln vom 12. 9. 2005 – 16 U 36/05) IPRax 2007, 302 (303) sowie EuGH vom 27. 9. 1988 – Rs. 189/87 – und (Dritte Kammer) vom 27. 10. 1998 – Rs. C-51/97.

Dem historischen Ordnungsgeber kann schließlich kaum unterstellt werden, durch die Regelung von Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 b eine ungewollte Regelungslücke verursacht zu haben: Dieser hat doch in die EuGVVO, neben dem schon im EuGVÜ¹⁵ ausdrücklich erwähnten VN¹⁶, nur den Versicherten und den Begünstigten neu eingeführt, nicht aber den Geschädigten. Dies kann bei verständiger Betrachtung nur als Zeichen dafür gewertet werden, dass der Ordnungsgeber den Klägergerichtsstand nur auf die zwei in EuGVO neu erwähnten Kategorien ausdehnen wollte¹⁷.

IV. Analogieschluss zwischen VN, Versicherten, Begünstigten und Geschädigten?

Unterstellt man die Regelungslücke, deren Existenz die vom EuGH angenommene Auslegung rechtfertigen würde, ist auf die Frage einzugehen, ob der vom EuGH als Argument benutzte Bedarf des Schutzes der schwächeren Partei¹⁸ einen hinreichenden Grund für die Ausweitung des Klägergerichtsstands darstellt. Betrachtet man die Konstellation lediglich aus Sicht des Geschädigten, mag die Lösung des EuGH tatsächlich wünschenswert erscheinen.

Der Gerichtshof führt aus, dass die Geschädigten als „schwächere Parteien in Versicherungsstreitigkeiten“¹⁹ mit VN, Versicherten und Begünstigten vergleichbar seien; der aufgrund der Verordnung vermittelte Schutz in Form der Möglichkeit, den Versicherer des Schädigers am eigenen Wohnsitz zu klagen, dürfte ihnen daher nicht entzogen werden²⁰. Diese Annahme übersieht jedoch, dass sich die beiden oben genannten Personenkategorien deutlich voneinander unterscheiden. Der VN, der Versicherte und der Begünstigte stehen alle aufgrund des Versicherungsvertrags selbst im Verhältnis zum Versicherer, der Geschädigte dagegen nicht. Der Vertrag schafft kein Rechtsverhältnis zwischen dem durch einen Schadensfall Betroffenen und dem Versicherungsunternehmen; der Direktanspruch gegen den Versicherer steht dem Geschädigten kraft Gesetzes zu.

Außerdem scheint der EuGH zu übersehen, dass im Fall einer Direktklage der Versicherer dem VN (dem Versicherten) den Streit verkünden kann und dieser damit ebenfalls nach Art. 11 Abs. 3 EuGVO am Wohnort des Geschädigten gerichtspflichtig wird. Im Fall der Streitverkündung hängt folglich die Gerichtspflichtigkeit nicht nur des Versicherers, sondern auch die des VN (Versicherten) vom Wohnsitz des Geschädigten ab. Im Verhältnis zwischen Schädiger und Geschädigtem dürfte das Argument des EuGH, dass der Geschädigte die schwächere Partei sei, definitiv entfallen: Der Versicherte ist nämlich regelmäßig genauso wirtschaftlich schwach und rechtlich unerfahren wie der Geschädigte²¹.

Die negativen Auswirkungen der vom EuGH angenommenen Auslegung des Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 b EuGVO werden besonders dann offenbar, wenn man Fallgestaltungen betrachtet, in denen die Schädigung einer Mehrzahl von Personen durch einen (oder mehrere) Schädiger stattfindet. Sofern jeder Geschädigte seinen Anspruch vor dem Gericht am eigenen Wohnort geltend macht, ist zunächst der Versicherer – im Fall der Streitverkündung aber auch der (oder die) Schädiger – mit einer Vielzahl von Prozessen zu einem einheitlichen Schadensfall konfrontiert. Zudem wurde nicht berücksichtigt, dass sich Art. 11 Abs. 2 der Verordnung – anders als etwa die Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinien – nicht ausschließlich auf Verkehrsunfälle bezieht, sondern alle Direktklagen gegen einen Versicherer, also auch solche im Rahmen freiwilliger Haftpflichtversicherungen, umfasst²².

V. Der Erwägungsgrund 16 a der Vierten Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie

Zuletzt – gleichsam als Bestätigung des vorher Ausgeführten – verweist der Gerichtshof darauf, dass die oben beschriebene Auslegung durch den Wortlaut der Vierten Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie in der durch die Fünfte Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie²³ genannten Fassung bestätigt worden sei. Die Fünfte Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie hatte in die Vierte Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie den Erwägungsgrund 16 a eingeführt, der lautet:

Nach Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil-

und Handelssachen kann der Geschädigte den Haftpflichtversicherer in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, verklagen.

Festzustellen ist zunächst, dass die Bedeutung eines Erwägungsgrundes sehr beschränkt ist: Erwägungsgründe sind keine verbindlichen Vorschriften, sondern nur Auslegungshilfe im Hinblick auf den Rechtsakt, dem sie vorangestellt sind. Dem hier durch das Gericht herangezogenen Erwägungsgrund ist zunächst der Mangel eigen, dass er nicht Inhalt der unmittelbar geltenden Verordnung selbst, sondern einer umsetzungsbedürftigen Richtlinie ist. Die Auslegung einer Verordnung anhand einer auf anderem thematischen Gebiet beschlossenen Richtlinie – und umso mehr anhand eines Erwägungsgrundes, der erst fünf Jahre nach der Schaffung der Verordnung in diese Richtlinie eingeführt wurde – ist freilich ein Novum, welches die Figur der richtlinienkonformen Auslegung einer Verordnung heraufbeschwören könnte²⁴.

Das Argument, dass Erwägungsgründe als Hilfestellung zur Entdeckung des authentischen gesetzgeberischen Willens dienen, ist als Begründung der durch den EuGH vorgenommenen Auslegung des Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 b EuGVO unzutreffend. Die Einführung des Erwägungsgrundes 16 a erfolgte doch ausschließlich auf Vorschlag des Parlaments und eben nicht der historischen Gesetzgeber Kommission und Rat, die den parlamentarischen Vorschlag beide ursprünglich ablehnten²⁵. Hätte es einer Auslegungshilfe für die EuGVO bedurft, wäre wohl eine Änderung derselben angezeigt gewesen²⁶.

VI. Resümee

Ob die Begründung des Gerichtshofs in allen Punkten rechtsdogmatisch aber auch praktisch als hinreichend anerkannt werden kann, erscheint zweifelhaft. Die sich aufdrängende Frage, ob eine Lösung richtig ist, die den Schädiger dazu zwingt, sich vor einem oder mehreren Gerichten an einem vom Unfallort abweichenden, de facto unvorhersehbaren Gericht verteidigen zu müssen, und dabei ein „forum shopping“ begünstigt, beantwortet das Gericht in seinem Urteil nicht.

Die Entscheidung des EuGH wird allein von der Vorstellung eines schutzbedürftigen Geschädigten getragen. Der Gerichtshof übersieht dabei völlig, dass auch den Interessen des Prozessgegners Rechnung zu tragen ist²⁷. Mangels einer solchen Abwägung der jeweiligen Interessen wurde auch die Tatsache übergangen, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls derzeit keinesfalls so schutzlos gestellt ist, wie es der EuGH impli-

15 Das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968 ABIEG 1978 L 304-77, das der Vorläufer der EuGVO ist.

16 Vorläufer des Art. 11 Abs. 2 EuGVO war Art. 10 Abs. 2 EuGVÜ. Diese Vorschrift verwies auf Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 EuGVÜ, der lautete: „Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, kann verklagt werden ... in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.“

17 Näher dazu s. Heiss, Die Direktklage vor dem EuGH – Sechs Anthesen zu BGH vom 29. 9. 2006 VersR 2007, 327 (328); Fuchs IPRax 2007, 302.

18 EuGH VersR 2008, 111 Tz. 28.

19 EuGH VersR 2008, 111 Tz. 28.

20 Es ist hervorzuheben, dass dieses Argument nur Situationen betrifft, in denen der Geschädigte einen Unfall im Ausland erleidet; sonst darf er den Versicherer am eigenen Wohnsitz, der gleichzeitig das Unfallort ist, nach Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 EuGVO klagen.

21 S. Fuchs IPRax 2007, 302 (306).

22 Heiss VersR 2007, 327 (330).

23 Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ABIEG L 149 vom 11. 6. 2005 S. 14–21 (Fünfte Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie).

24 Vgl. Wittwar, Direktklage im Inland gegen ausländische Kfz-Haftpflichtversicherung ZVR 2006, 406.

25 Näher dazu s. Heiss VersR 2007, 327 (329).

26 Vgl. Lemor NJW 2002, 3667 (3668 f.).

27 S. auch Fuchs IPRax 2007, 302 (306).

ziert. Nach Art. 4 der Vierten Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie kann sich doch das Unfallopfer in seinem Wohnsitzstaat außergerichtlich an einen Schadensregulierungsbeauftragten wenden, dessen Aufgabe gerade darin liegt, den Schaden schnell und korrekt abzuwickeln.

Mit der Anerkennung des Rechtswegs am Wohnsitz des Geschädigten und der daraus resultierenden Möglichkeit der Vielfachung von internationalen Gerichtsverfahren werden für die Versicherer absehbar höhere Rechtsverfolgungs- und Gerichtskosten verbunden sein. Zusammen mit den – derzeit nur unterstellten – höheren Schadenersatzzahlungen am Wohnsitz des Geschädigten, werden sich diese Kosten wahrscheinlich in der Erhöhung der Prämien für die Haftpflichtversicherungen niederschlagen. Ob dies – insbesondere in den ärmeren Mitgliedstaaten – auf viel Verständnis treffen wird, darf bezweifelt werden.

Thomas Thiede und Katarzyna Ludwichowska, Wien*

* Thomas Thiede, LL.B., LL.M., ist Wissenschaftlicher Assistent an der Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien, Österreich; Dr. Katarzyna Ludwichowska ist Assistant Professor (ad iunkl), Lehrstuhl für Zivilrecht, Nicolaus Copernicus Universität, Toruń, Polen und Mitarbeiterin der Forschungsstelle für Europäisches Schadenersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien, Österreich.

Kfz-Kaskoversicherung

Bei der Kaskoversicherung des Fahrzeugs einer Personengesellschaft ist die Gesamthand Träger des Sach-erhaltungsinteresses

VG § 67

★ 1. In der Kaskoversicherung, die von einer Personengesellschaft für ein zum Gesellschaftsvermögen gehörendes Fahrzeug genommen wird, sind Träger des versicherten Sach-erhaltungsinteresses nicht die einzelnen Gesellschafter, sondern es ist dies die rechtlich verselbstständigte Gesamthand (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung BGH VersR 1964, 479 = WM 1964, 592). ★

★ 2. Es ist jedoch regelmäßig das Sach-erhaltungsinteresse der Gesellschafter als mitversichert anzusehen, die gesellschaftsintern dazu berufen sind, das versicherte Fahrzeug zu nutzen. ★

(242) BGH, Urteil vom 5. 3. 2008 (IV ZR 89/07, Hamburg)

[1] Die Kl. unterhält als Kaskoversicherer mit der H. GmbH & Co. KG einen Versicherungsvertrag über einen Pkw der Marke Bentley. Dem Versicherungsverhältnis liegen die AKB 2000 zugrunde. An der VN, der Eigentümerin und Halterin des Fahrzeugs, ist der Vater des Bekl. als Kommanditist mit einem Anteil von 25 % beteiligt; zugleich hält er einen Anteil von 25 % an der Komplementär-GmbH, deren Geschäftsführer er ist. Der von der Gesellschaft erworbene Pkw war dem Vater des Bekl. von der Gesellschaft zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen.

[2] Der damals 17-jährige Bekl. nahm am 18. 2. 2005 den Pkw für eine unberechtigte Spritztour in Betrieb, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein. Angesichts einer bevorstehenden Polizeikontrolle flüchtete er und verunglückte mit dem Fahrzeug, an dem ein Sachschaden von 45 178,13 Euro netto entstand. Die Kl. zahlte nach Abzug der Selbstbeteiligung von 500 Euro an ihre VN 44 678,13 Euro. In dieser Höhe nahm sie den Bekl. in Regress.

[3] Das LG hat der Klage nebst Zinsen stattgegeben. Die dagegen gerichtete Berufung des Bekl. hatte Erfolg.

[4] Die Revision der Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

[5] I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Ein Übergang von Ansprüchen der VN gegen den Bekl. auf die Kl. gem. § 67

Abs. 1 VG sei ausgeschlossen. Denn der Bekl. habe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zum Zeitpunkt des Versicherungsverfalls und der Erbringung der Versicherungsleistung in häuslicher Gemeinschaft mit seinem Vater gelebt. Dieser sei als Kommanditist der GmbH & Co. KG mitversicherte Person in der Fahrzeugversicherung und habe dem Bekl. in dieser Eigenschaft die Stellung eines gem. § 67 Abs. 2 VG privilegierter Familienangehörigen verschafft.

[6] Die VN sei als KG eine Personengesellschaft. Trägerin der namens der Gesellschaft begründeten Rechte und Pflichten sei daher nicht die Gesellschaft selbst, sondern dies seien ihre gesamthänderisch verbundenen Gesellschafter. Insoweit sei ein Kommanditist nicht anders zu behandeln als der persönlich haftende Gesellschafter in einer OHG, den der BGH bereits als Mitversicherten erachtet habe. Das Eigentümerinteresse des Vaters des Bekl. als Kommanditist sei durch die Beschädigung des versicherten Pkw ebenso betroffen, wie es beim persönlich haftenden Gesellschafter einer OHG oder Komplementär einer KG berührt wäre. Daran ändere auch die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH zur Rechtsfähigkeit der GbR nichts, denn das Vermögen von Personengesellschaften unterliege unverändert einer gesamthänderischen Bindung.

[7] II. Das hält der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

[8] 1. Hat der VN – die GmbH & Co. KG – einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem VN den Schaden ersetzt (§ 67 Abs. 1 S. 1 VG in der hier anwendbaren alten Fassung; § 86 Abs. 1 S. 1 VG 2008). Dem VN steht – sind Elemente einer Fremdversicherung gegeben – derjenige gleich, der die Rechtsstellung eines Versicherten hat. Es gehen dann auf den Versicherer im Umfang seiner Versicherungsleistungen auch die Schadenersatzansprüche des Versicherten gegen Dritte über. „Dritter“ i. S. v. § 67 VG ist damit – im Grundsatz – jeder, der nicht VN oder Versicherter ist (BGHZ 117, 151 [158] = VersR 1992, 485 [487]; 30, 40 [42] = VersR 1959, 500).

[9] Diesen nach § 67 Abs. 1 VG vorgesehenen Rechtsübergang schließt § 67 Abs. 2 VG (§ 86 Abs. 3 VG 2008) dann aus, wenn der Schuldner des zum Übergang auf den Versicherer in Betracht kommenden Regressanspruchs – hier der Bekl. – ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger des VN oder des Versicherten ist, sofern er den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat. Die Regelung will nach ihrem Sinn und Zweck verhindern, dass VN oder Versicherte auf dem Umweg über einen Rückgriff gegen den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen selbst wirtschaftlich in Mitleidenschaft gezogen (BGHZ 30, 40 [45] = VersR 1959, 500; BGH vom 9. 3. 1964 – II ZR 216/61 – VersR 1964, 479 = WM 1964, 592 unter 2; Senat vom 27. 10. 1993 – IV ZR 33/93 – VersR 1994, 85 unter II 1 m. w. N.) und dadurch mittelbar mit dem vom Versicherer regulierten Schaden belastet werden.

[10] 2. Der Vater des Bekl. ist (Mit-)Versicherter in der bei der Kl. genommenen Fahrzeugversicherung.

[11] a) Im Ausgangspunkt ist die Kaskoversicherung allerdings eine reine Sachversicherung, denn sie umfasst die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs (§ 12 Abs. 1 AKB). Versichert ist daher regelmäßig das Interesse des rechtlichen Eigentümers an der Erhaltung der Sache (Senat vom 27. 10. 1993 VersR 1994, 85 unter II 2 a m. w. N.).

[12] Der Vater des Bekl. hatte kein Eigentum an dem Pkw erworben. Das Fahrzeug gehörte zum Gesellschaftsvermögen der GmbH & Co. KG, an der er als Gesellschafter beteiligt war.

[13] (1) Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang bislang zwischen juristischen Personen des Privatrechts einerseits und Personengesellschaften andererseits unterschieden. Zur GmbH hat der Senat ausgeführt, diese habe als juristische Person selbstständig ihre Rechte und Pflichten (§ 13 Abs. 1 GmbHG). Eigentum der Gesellschaft sei deshalb nicht zugleich Eigentum der Gesellschafter, auch nicht das eines Alleingeschafters. Die von der Gesellschaft für ein in ihrem Eigentum stehendes Fahrzeug abgeschlossene Fahrzeugversicherung decke somit (allein) deren Eigentümerinteresse an der Erhaltung des Fahrzeugs. Dagegen sei ein solches Eigentümerinteresse in der Person eines Gesellschafters nicht gegeben. Er sei daher nicht Versicherter und insoweit